



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pettendorf e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93186 Pettendorf
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pettendorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Feuerwehranwärter
- (2) Personen werden passive Mitglieder, wenn
 - a) sie das gesetzliche Höchstalter gemäß dem BayFwG erreicht haben.
 - b) Sie mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. (ausgenommen sind Personen auf die Punkt a) zutrifft)
 - c) sie aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstands.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluß
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) und ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) zahlen den gleichen Jahresbeitrag.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen den doppelten Betrag der feuerwehrdienstleistenden oder der ehemaligen feuerwehrdienstleistenden Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der einzelnen Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand, Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem KassenwartDer 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern.
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Jugendwart (wird gemäß §5 VollzBekBayFwG bestellt)
 6. dem 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören. (gewählt nach Art. 8 BayFwG)
 7. den besonderen Führungsdienstgraden (Kreisbrandmeister, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandrat) soweit sie Mitglieder des Vereins sind und gemäß Art. 19 BayFwG bestellt und bestätigt sind.
 8. den 8 Beisitzern
- (3) Die unter Nummer 1 bis 4 und unter Nummer 8 genannten Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Nummer 5, 6 und 7 genannten Gesamtvorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand während der Dauer ihrer Amtszeit an.
- (4) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Abberufung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Die Gesamtvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands, Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand und der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgenden Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung (durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden)
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlußfassung über Ehrungen
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 125 Euro sind für den Verein nur verbindlich wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Gesamtvorstands

- (1) Für die Sitzung des Gesamtvorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Gesamtvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist vom Kassenwart zu unterschreiben und vom Vorstand gegenzuzeichnen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Punkte zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstands
 2. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 3. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands mit Ausnahme der unter § 8 Absatz 2 unter den Nummer 5, 6 und 7 genannten Gesamtvorstandsmitgliedern
 4. Abberufung der Gesamtvorstandsmitglieder
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschluß des Gesamtvorstands.
 7. Beschlußfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied- auch Ehrenmitglied- stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden, siehe § 8 (3). Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen die sich im Verein oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. das Feuerwehrzivilabzeichen in Silber
2. das Feuerwehrzivilabzeichen in Gold
3. eine entsprechende Urkunde oder Ehrendiplom
4. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen und mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb sechs Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pettendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am: 06.01.2015